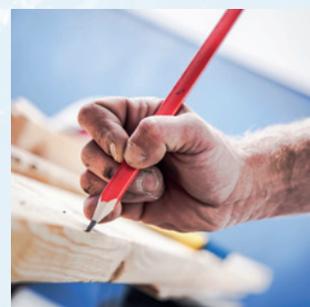




DAS
BAYERISCHE
BAU-GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU-GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGE:

- Anmeldung – Bayerischer Hochbautag 2017



JUNGE BAU-PROFIS
KÄMPFEN UM
DEN TITEL
„BAYERISCHER MEISTER“

S. 4

HERBSTTAGUNG DER
QUALITÄTSGEMEINSCHAFT
BAUEN MIT
INNUNGSQUALITÄT (IQ)

S. 7

RECHENGRÖSSEN
IN DER SOZIAL-
VERSICHERUNG 2018

S. 13

BAYERISCHER
HOCHBAUTAG 2017

S. 20



Informationsdienst für

das Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2017 und 08/2017 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„EU verschärft Entsenderichtlinie“ – so oder ähnlich titelten dieser Tage viele Tageszeitungen. Worum geht es da eigentlich? Mit der Entsenderichtlinie versucht die EU seit 1996 dafür zu sorgen, dass für Beschäftigte eines Unternehmens, die ins Ausland entsandt werden, die am Einsatzort für Arbeitnehmer geltenden Mindestbedingungen eingehalten werden. Seit Anfang 2016 überlegt man in Brüssel, wie der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ noch konsequenter umgesetzt werden kann. Seit wenigen Tagen ist man sich nun einig – hierüber hatte die Presse berichtet –, welche Änderungen man angehen will. Hierzu werden die drei EU-Institutionen Rat, Parlament und Kommission voraussichtlich noch im November die sog. „Trilog“-Verhandlungen aufnehmen. Im Fall einer Einigung muss Deutschland die neuen europäischen Vorschriften in deutsches Recht umsetzen.

Das Baugewerbe hat sich von Anfang an intensiv in die Diskussion um eine Änderung der Entsenderichtlinie eingebracht. Besonders kritisch sehen wir, dass aus dem Ausland nach Deutschland entsandte Bauarbeiter künftig nicht nur Anspruch auf den deutschen Bau-Mindestlohn, sondern auch auf alle anderen, allgemeinverbindlichen Lohnbestandteile haben sollen. Dazu würden dann beispielsweise auch Fahrtkostenabgeltungen, Erschwerniszuschläge und Verpflegungskosten gehören.

Dass das nicht funktionieren kann, liegt für uns auf der Hand. Wir haben in der Bauwirtschaft nun wirklich kein Regelungs-, sondern bereits heute ein Kontrolldefizit. Daher sollte jeder, der über die Verschärfung geltender Regeln nachdenkt, auch gleich mitüberlegen, wie diese effektiv kontrolliert werden können. Ohne eine ausreichende Kontrolle, wirken gut gemeinte Vorschriften entgegen ihrer Intention wettbewerbsverzerrend. Es ist daher absehbar, dass die geplante Verschärfung der Entsenderichtlinie die Arbeitsbedingungen für ausländische Arbeitnehmer auf deutschen Baustellen nicht verbessern wird. Es ist blauäugig zu glauben, dass sich das rumänische oder bulgarische Entsendeunternehmen zukünftig durch die komplizierten Bautarifverträge quälen wird, um seine Arbeitnehmer tarifgerecht zu vergüten. Richtschnur wird weiterhin allenfalls der Mindestlohn 1 bleiben, zumal die Kontrolle bereits beim schon heute geltenden, tätigkeitsbezogenen Mindestlohn 2 nicht wirklich funktioniert. Für die deutschen Bauunternehmen würde eine Verschärfung der Richtlinie hingegen zusätzlichen bürokratischen Aufwand und zusätzliches Risiko bedeuten – denn sie werden sich an die Vorgaben halten und haften im Zweifel auch noch für deren Einhaltung durch ihre Subunternehmer. Da ist der Ehrliche dann gleich doppelt der Dumme!

Den Grundsatz „Keine Regelung, die nicht kontrolliert werden kann!“ haben sich die bayerischen Bauarbeitgeber auch für die diesjährige Mindestlohntarifrunde zum Ziel gesetzt und sind daher angetreten, den Mindestlohn 2, der im Westen gilt, abzuschaffen. Wie Sie dem Beitrag auf Seite 14 in diesem Heft entnehmen können, ist dies nach drei schwierigen Verhandlungsrunden im Ergebnis leider nicht gelungen. Konsequenterweise hat Bayern daher den ausgehandelten Tarifvorschlag abgelehnt. Andere Bundesländer sehen den Mindestlohn 2 trotz Kontrollproblemen nach wie vor als Schutz vor Billiglohnkonkurrenz aus dem In- und Ausland. Bayern hat sich mit seiner Ablehnung daher auf Bundesebene leider nicht durchsetzen können. Der Mindestlohn 2 bleibt uns (zumindest vorerst) erhalten.

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Junge Bau-Profis kämpfen um den Titel „Bayerischer Meister“
- 6 Volles Haus beim „9. Aktionstag für Lehrer“ und dem „Tag der Ausbildung“
- 7 Herbsttagung der Qualitätsgemeinschaft Bauen mit Innungsqualität (IQ)
- 8 Bußgeldpflicht – Betrieb von Baumaschinen in Luftreinhaltegebieten

RECHT

- 9 Vollzugshinweise zur Entsorgung HBCD-haltiger Dämmstoffe
- 10 ... Verjährung prüfen!

STEUERN

- 11 ... Steuerliche Förderung des E-Dienstwagens
- 11 ... Bauabzugsteuer – Freistellungsbescheinigung prüfen
- 12 ... Umkehr der Umsatzsteuerschuld

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 13 ... Rechengrößen in der Sozialversicherung 2018
- 14 ... Mindestlohntarifverhandlungen 2017 – Tarifvorschlag angenommen
- 14 ... Absenkung der Insolvenzgeldumlage

WIRTSCHAFT

- 15 ... Deutsche Baukonjunktur erreicht neuen Spitzenwert
- 16 ... Maschinen für die Bauwirtschaft
- 16 ... Steuerlicher Anreiz für energetische Gebäudesanierung
- 17 ... Förderprogramm unternehmensWert:Mensch

TECHNIK

- 18 ... Praxishilfen zur Staubminimierung

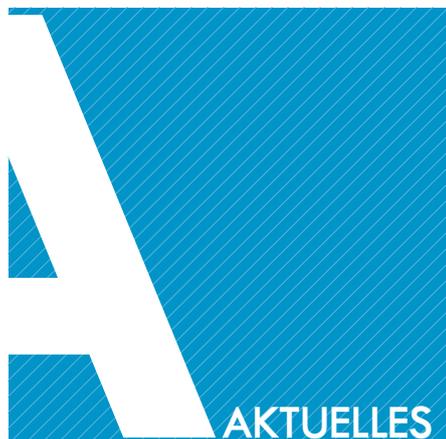
- 19 ... Ausbildungsreihe Betonsanierung
- 19 ... Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen

FACHGRUPPEN

- 20... Bayerischer Hochbautag 2017
- 20... Mörtelpads auf dem Vormarsch
- 21 ... Neue Abdichtungsnormen 2017 Änderungen bei Abdichtung erdberührter Bauteile
- 23... Neue Technische Lieferbedingungen für Gabionen
- 23... Leistungsbeschreibungen für den Straßen- und Brückenbau geändert
- 24... Neue FGSV-Hinweise für Zellulosefasern im Asphalt
- 24... Wahlen beim Fachverband Fliesen und Naturstein
- 25... Neue Branchenlösung zur Staubminimierung im Brunnenbau
- 26... 27. Fachtagung Brunnenbau und Geothermie

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 27 ... Die wirtschaftliche Entwicklung des Bauhauptgewerbes in Bayern



Junge Bau-Profis kämpfen um den Titel „Bayerischer Meister“

Sie sind jung, motiviert und exzellent in Ihrem Gewerk. Und ihre Leistung wird belohnt. Bereits zum 66. Mal versammelt der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks die besten Hände und Köpfe direkt nach abgeschlossener Gesellenprüfung. Jetzt stehen die Sieger auf bayerischer Landesebene fest.

In den Wettbewerben wird zunächst auf Kammerebene, dann auf Landesebene und schließlich auf Bundesebene ermittelt: Wer wird Deutscher Meister seines Berufes? Und damit noch nicht genug! Denn mit der Meisterschaft in der Tasche, hat der Geselle gute Chancen, auf den EuroSkills und WorldSkills im deutschen Nationalteam für sein Gewerk Gold zu gewinnen.

Der Leistungswettbewerb ist somit Anreiz und Belohnung zugleich – für herausragende Prüfungsergebnisse und Leistungen. Er soll aber auch der Öffentlichkeit ganz praktisch vorführen, wieviel Potenzial in der jungen Handwerkergeneration steckt und dass sich eine Ausbildung in diesen Berufen bezahlt macht.

Die Gewerke und ihre Sieger

Mitte Oktober 2017 fanden in Bayern die Landesleistungswettbewerbe fünf bauhandwerklicher Berufe statt. Für die Durchführung der Wettkämpfe war in diesem Jahr die Handwerkskammer Schwaben verantwortlich.

Mit dabei waren die Stuckateure am 5. Oktober in der Handwerkskammer Mittelfranken – am selben Tag fand auch der Wettbewerb der Straßenbauer in der Bauinnung Würzburg statt. Die Beton- und Stahlbetonbauer sowie die Maurer traten am 7. Oktober im BTZ Memmingen an, die Fliesen-, Platten- und Mosaikleger am 12. Oktober in der Bayerischen Bau-Akademie Feuchtwangen.

Hier kommen die Sieger:

Stuckateurhandwerk

1. Platz: **Florian Höck** (Stuckgeschäft Günter Höck, Augsburg/Schwaben)
2. Platz: **Michael Ebersperger** (Thomas Decker Stukkateurmeister GmbH & Co.KG, Gröbenzell/München und Oberbayern)
3. Platz: **Björn Ziegler** (Stuck Mirschberger, Großenseebach/Mittelfranken)

Straßenbauerhandwerk

1. Platz: **Andreas Försch** (Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt/Unterfranken)
2. Platz: **Lukas Krennleitner** (Altmann Pflasterbau GmbH, Simbach a. Inn/Niederbayern-Oberpfalz)
3. Platz: **Ralf Leberle** (Frisch Bauunternehmen, Wallerstein/Schwaben)

Beton- und Stahlbetonbauhandwerk

1. Platz: **Michael Pfeffer** (Josef Zankl GmbH, Viechtach/Niederbayern-Oberpfalz)
2. Platz: **Georg Reichardt** (Vitus Rieder GmbH & Co.KG, Bissingen/Schwaben)
3. Platz: **Julian Klier** (Riedel Bau GmbH & Co.KG, Schweinfurt/Unterfranken)

Maurerhandwerk

1. Platz: **Julian Sippenauer** (Max Netter GmbH, Greding/Mittelfranken)
2. Platz: **Maximilian Ecker** (Johann Brenner GmbH, Ederheim/Schwaben)
3. Platz: **Christoph Wolf** (Baugeschäft Christof Lang GmbH, Waischenfeld/Oberfranken)

Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk

1. Platz: **Toni Strauß** (Fliesenhandel & Verlegebetrieb Roland Frank, Windelsbach/Mittelfranken)
2. Platz: **Adrian Linzmaier** (Fliesen + Natursteine Süß GmbH, Vilshofen a. d. Donau/Niederbayern-Oberpfalz)
3. Platz: **Philipp Jeger** (Fliesen Wachmer GmbH, Irmelshausen/Unterfranken)

Einen besonderen Auftritt hatten die Teilnehmer des Landesleistungswettbewerbs im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk, der von BOTAMENT Systembaustoffe GmbH & Co. KG unterstützt wurde: Ihr Wettkampf fand auf der Orientierungsmesse Ausbildung & Beruf in der Bayerischen BauAkademie statt.

Hier können Schüler und Studenten den Leistungswettbewerb live mitverfolgen sich nebenbei gleich selbst im Fliesenlegen ausprobieren.

Ein gutes Beispiel für gelungene Nachwuchswerbung!

Zwei Videos jeweils zum Landesleistungswettbewerb im Straßenbauerhandwerk sowie im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk finden Sie auf unserem YouTube-Kanal „Das Bayerische Baugewerbe“.



Auf dem Landesleistungswettbewerb der Straßenbauer in der Bauinnung Würzburg stieg die Spannung bis zum letzten Pflasterstein.



Höchste Konzentration auf dem Landesleistungswettbewerb im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk



V.l.n.r.: Die Sieger des Landesleistungswettbewerbs der Fliesenleger, Adrian Linzmaier, Toni Strauß und Philipp Jeger (hintere Reihe) sowie Günther Kropf, Vorsitzender des Prüfungsausschusses, Michael Bollwein von BOTAMENT Systembaustoffe GmbH & Co. KG, Gabriela Gottwald, Geschäftsführerin der Bayerischen BauAkademie und Hermann Müller, Beisitzer des Prüfungsausschusses (vordere Reihe).

Volles Haus beim „9. Aktionstag für Lehrer“ und dem „Tag der Ausbildung“

Über 90 Teilnehmer von allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen und überbetrieblichen Ausbildungszentren trafen sich am 17. Oktober 2017 in der Bayerischen Bauakademie, um sich über die Image- und Nachwuchswerbung und die Ausbildung in der Bauwirtschaft zu informieren.

Der Fachkräftenachwuchs hat für die Betriebe des Bayerischen Baugewerbes und alle an der Ausbildung Beteiligten eine wichtige Bedeutung. Insbesondere, da sich die Situation auf dem Ausbildungsmarkt in nur wenigen Jahren grundlegend verändert hat. Lehrlingsstellen bleiben unbesetzt, weil der Ausbildungsmarkt zu einem Bewerbermarkt geworden ist. Daher wird es umso wichtiger, die Attraktivität der Bauberufe mit ihren vielfältigen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten zielgruppengerecht zu kommunizieren.

Zu diesem Ziel fand bereits zum 9. Mal der „Aktionstag für Lehrer“ statt – in diesem Jahr erstmalig in Kombination mit dem „Tag der Ausbildung“, der sich an Lehrkräfte von Berufsschulen, Mitarbeiter von Ausbildungszentren und Ausbildungsbeauftragte in Bauunternehmen richtet.

Bauberufe hautnah erleben

Der gemeinsame Vormittag der beiden Veranstaltungen stand ganz im Zeichen der umfangreichen Aktivitäten der Image- und Nachwuchswerbung. Andreas Büschler vom LBB stellte die Handhabung und Einsatzmöglichkeiten der Lehrermappe vor, welche über die Berufsbildung in der Bauwirtschaft, die Bauberufe und Fortbildungsmöglichkeiten informiert. Neben einem Vortrag von Dr. Ulrike Schambach zu den Lebenswelten der Jugendlichen

von heute stellte Elisabeth Messner von der Evangelischen Jugendsozialarbeit (ejsa) das Pilotprojekt Berufschance Bau vor, das speziell für Jugendliche mit mangelnder Ausbildungsreife entwickelt wurde.

Rund 60 sehr interessierte Lehrkräfte von Mittel- und Realschulen hatten außerdem am Nachmittag die Möglichkeit, diverse Bauberufe an verschiedenen Stationen hautnah zu erleben und auch selbst Hand anzulegen. Unter fachkundiger Anleitung wurde mit Begeisterung „gewerkelt“. Die Lehrer äußerten sich sehr positiv zu dieser Veranstaltung und waren erstaunt über die Vielfalt der Ausbildungsmöglichkeiten am Bau – ganz zu schweigen von den guten Aufstiegsmöglichkeiten.

Ausbildung am Bau weiterentwickeln

Die Bauunternehmer, Berufsschullehrer, Innungsvertreter und Ausbilder in überbetrieblichen Ausbildungsstätten befassten sich am Nachmittag mit den aktuell geplanten Weiterentwicklungen in der Bauausbildung bzw. der Handwerksausbildung im Allgemeinen. Zunächst berichtete Dr. Cornelia Vater vom ZDB über den aktuellen Stand der Novellierung der Ausbildungsverordnung.

Am Beispiel der in ganz Schwaben und in Teilen Oberbayerns einheitlichen Ge-



Dr. Ulrike Schambach informiert über die Lebenswelt der heutigen Jugend.

sellenprüfungen im Hochbau erläuterte Dr. Michael Kögl, LBB Geschäftsstelle Schwaben, wie Gesellenprüfungen im Hochbau modernisiert werden können und welche Hürden dabei zu überwinden sind.

Insgesamt weckten die vielen Themen großes Interesse und würden dazu beitragen, zukünftig noch mehr leistungsfähigen Nachwuchs an den „schönsten Beruf der Welt“ heranzuführen, resümierte Obermeister Norbert Kees, Vorsitzender des Ausschusses für Berufsbildung am Ende der Veranstaltung. ■



Über 90 Lehrkräfte von Mittel-, Real- und Berufsschulen sowie Ausbildungsverantwortliche trafen sich in Feuchtwangen.



Lehrkräfte erleben die Bauberufe hautnah und üben sich ...



... im Umgang mit verschiedenen Werkzeugen und Materialien.

Herbsttagung der Qualitätsgemeinschaft Bauen mit Innungsqualität (IQ)

Die IQ-Herbsttagung am 17. und 18. November 2017 in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen, steht ganz unter dem Motto „Digitale Transformation“. Es soll ein Ausblick in die digitale Zukunft gewagt werden. Die Veranstaltung ist auch für interessierte Unternehmer offen, die noch kein IQ-Mitglied sind.

Wir stecken derzeit mitten in einer der größten Veränderungen der Menschheit. Das „Internet der Dinge“ oder die „Vierte industrielle Revolution“ sind heute die Schlagworte. Die Digitale Transformation hat mittlerweile alle Branchen erfasst. Doch wie soll man agieren oder reagieren? Kein Stein wird auf dem anderen bleiben. In den nächsten Jahren werden wir uns mit Themen wie dem 3D-Druck, Drohnen und Robotern, selbstfahrenden Autos, Funkchips, künstlicher Intelligenz und der sogenannten „Virtual Reality“

auseinander setzen (müssen). Aus diesem Grund greift IQ dieses Thema bei seiner Herbsttagung auf.

Als Auftaktvortrag zur IQ-Herbsttagung am Freitagabend, den 17. November 2017 ab 16.00 Uhr, wird der „Wanderprediger des deutschen Internets“, Tim Cole, unter dem Titel „Digitale Transformation – wer baut die digitale Zukunft“ einen Ein- und Ausblick auf unser „Übermorgen“ geben. Am Samstag wird die Thematik vertieft und unter anderem die

Frage gestellt: „BIM-Hype, Mythos oder Realität?“.

Das komplette Programm zur IQ-Herbsttagung und der Anmeldebogen sind auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Rubrik „Veranstaltungen“ zu finden.

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia

Bußgeldpflicht – Betrieb von Baumaschinen in Luftreinhaltegebieten

Bereits seit Anfang des Jahres gelten für den Einsatz von Baumaschinen in den Umweltzonen von München, Augsburg und Neu-Ulm besondere Anforderungen an den Betrieb von Baumaschinen. Ab dem 1. Januar 2018 können Verstöße mit Bußgeldern belegt werden.

Die seit Jahresbeginn geltenden Vorschriften ergeben sich aus der „Bayerischen Verordnung zur Verbesserung der Luftqualität in Luftreinhaltegebieten.“ Wir hatten in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 02/2017, Seite 5 ausführlich berichtet. Bis Ende 2018 gelten die Anforderungen nur in Gebieten mit Umweltzonen (in Bayern derzeit München, Augsburg und Neu-Ulm).

In den betroffenen Gebieten dürfen Baumaschinen grundsätzlich nur betrieben werden, wenn sie

- bei einer Leistung von 19 kW bis weniger als 37 kW Stufe III A der Richtlinie 97/68/EG oder
- bei einer Leistung von 37 kW bis 560 kW die Stufe III B der Richtlinie 97/68/EG einhalten.

Baumaschinen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen in den betroffenen Gebieten nur eingesetzt werden, wenn sie mit einem Partikelminderungssystem ausgerüstet sind. Es gelten Ausnahmen für Baustellen mit einem Auftragsvolumen

von höchstens 500.000 Euro oder für Baustellen, die nicht mehr als 3 Monate in Betrieb sind. Außerdem gibt es eine Ausnahmeregelung für Baustellen, auf denen von Unternehmen drei oder mehr Baumaschinen ab 19 kW eingesetzt werden.

Ab dem 1. Januar 2018 drohen Geldbußen bis zu 3.500 Euro, wenn nicht den Voraussetzungen entsprechende Baumaschinen in den betroffenen Gebieten fahrlässig oder vorsätzlich betrieben werden. ■



Quelle: fotolia



Vollzugshinweise zur Entsorgung HBCD-haltiger Dämmstoffe

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz hat Vollzugshinweise zur Entsorgung HBCD-haltiger Dämmstoffe herausgegeben.

Wie wir in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe September 2017 informierten, ist ab 1. August 2017 die novellierte Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht-gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungsverordnung) in Kraft getreten. Diese hat Auswirkungen auf die Entsorgung von Dämmstoffen, die den Brandhemmer HBCD enthalten. Das Bayerische Umweltministerium hat mit Schreiben vom 28. September 2017 folgende Hinweise zum Vollzug der Verordnung herausgegeben:

- Der Sammelentsorgungsnachweis wird als Regelentsorgungsverfahren empfohlen. Die Mengenbegrenzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird durch § 4 Abs. 1 der POP-Abfall-Überwachungsverordnung aufgehoben.
Hinweis: Das bedeutet, dass HBCD-haltige Dämmstoffe ohne die für gefährliche Abfälle geltende Mengenbegrenzung (20 t pro Jahr) im Rahmen der Sammelentsorgung entsorgt werden können. Dies vereinfacht für die Baubetriebe die Entsorgung deutlich.
- Bei Abfallgemischen mit einem Anteil weniger 20 Volumenprozent Dämmmaterial wird davon ausgegangen, dass die für HBCD geltenden Konzentrationsgrenzen von 1000 mg je Kg nicht erreicht werden. Diese Abfälle fallen somit nicht unter die Regelungen der POP-Abfall-Überwachungsverordnung.
Hinweis: Für diese Abfälle gelten (lediglich) die Vorgaben der novellierten Gewerbeabfallverordnung. Ein Nachweisverfahren ist nicht erforderlich.
- Die Abtrennung von Störstoffen in einer Anlage entspricht einer Schadstoffentfrachtung, sodass diese Anlage – bezogen auf diesen Vorgang – keine

Genehmigung zur Vermischung von POP-haltigen Abfällen benötigt.

Hinweis: Das bedeutet, dass aus rechtlicher Sicht nunmehr jede Müllverbrennungsanlage ohne besondere Genehmigung HBCD-haltige Dämmstoffe annehmen und verbrennen kann.

- Die Abfallfraktion 17 01 07 (Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen) enthält per Definition nur rein mineralische Abfälle. Im AS 17 09 04 (Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen) können brennbare Leichtfraktionen wie z. B. Styropor/Dämmmaterial enthalten sein.
Hinweis: Das Umweltministerium stellt klar, dass die Fraktion „Gemischte Bau- und Abbruchabfälle“ Dämmmaterial aus Styropor enthalten darf.
- HBCD-haltige Dämmstoffe, die von Privatpersonen in Wertstoffhöfen abgegeben werden, sind zur Sicherung einer geordneten Entsorgung ab Wertstoffhof grundsätzlich in die Abfallschlüssel 17 02 03, 17 06 04 und 17 09 04 einzuordnen. Geben Privatpersonen HBCD-haltige Abfälle direkt an Müllverbrennungsanlagen ab, können diese in die Abfallschlüssel 20 01 39 (Kunststoffe) und 20 03 99 (Siedlungsabfälle) eingestuft werden.
- Aufgrund des kurzfristigen In-Kraft-Tretens der POP-Abfall-Überwachungsverordnung soll bei Sanktionen bzgl. der Nachweisführung berücksichtigt werden, dass die Umstellung auf das elektronische Nachweisverfahren etwas Zeit in Anspruch nehmen wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Umstellung bis zum 31. Dezember 2017 erfolgt sein wird. ■

Verjährung prüfen!

Mit Ablauf des Jahres 2017 droht Verjährung bei Vergütungsansprüchen, die im Jahr 2014 fällig geworden sind.

Ist ein Anspruch verjährt, so ist ein Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern. Es sollte daher anhand der nachstehenden Punkte dringend überprüft werden, ob evtl. bei einzelnen Vergütungsforderungen zum Jahresende Verjährung droht.

Beginn der Verjährung: Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Vergütungsanspruch fällig geworden ist.

Verjährungsfrist: Vergütungsansprüche verjähren – unabhängig davon, ob für einen Privatmann oder einen gewerblichen Auftraggeber gebaut wurde – einheitlich in 3 Jahren.

Fälligkeit der Werklohnforderung beim VOB-Vertrag:

Fälligkeitsvoraussetzung ist neben der erfolgten Abnahme bei VOB/B-Verträgen der Ablauf der Schlussrechnungsprüfungsfrist. Bei der VOB/B gilt seit der Fassung 2012 eine Regelfrist von 30 Tagen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B, soweit nicht ausdrücklich eine längere Frist vereinbart ist. Der Vergütungsanspruch wird somit spätestens 30 Tage nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber fällig (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B).

Beispiel: Die Schlussrechnung geht dem Auftraggeber am 4. Dezember 2014 zu. Bei nicht erfolgter früherer Schlussrechnungsprüfung wird 30 Tage nach Zugang die Schlussrechnung fällig, also am 3. Januar 2015. Damit beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres 2015 zu laufen und endet am 31. Dezember 2018. Geht dem Auftragnehmer die geprüfte Schlussrechnung dagegen bereits am 17. Dezember 2014 zu, beginnt die Verjährung zum Ende des Jahres 2014 zu laufen und endet am 31. Dezember 2017.

Fälligkeit der Werklohnforderung beim BGB-Vertrag:

Bei einem BGB-Werkvertrag, in den die

VOB/B nicht einbezogen ist, wird der Zahlungsanspruch mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber fällig (§ 641 Abs. 1 BGB).

Beispiel: Der Bauherr nimmt die Leistungen des Auftragnehmers am 10. Dezember 2014 ab. Damit wird der Vergütungsanspruch fällig. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Jahresende 2014 zu laufen und endet am 31. Dezember 2017. Ob der Auftragnehmer die Schlussrechnung noch 2014 oder erst 2015 gestellt hat, ist unerheblich. Anders als beim VOB-Vertrag kommt es beim BGB-Werkvertrag für die Fälligkeit hierauf nicht an.

Hemmung/Neubeginn: Droht die Verjährung von Vergütungsansprüchen, muss versucht werden, eine „Hemmung“ zu erreichen. Gehemmt werden kann die Verjährung z. B. durch

- Klageerhebung,
- Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren,
- Prozessaufrechnung,
- Streitverkündung,
- Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

Geläufigstes Mittel zur Hemmung der Verjährung ist die Einleitung eines Mahnverfahrens. Dazu ist es erforderlich, einen Mahnantrag beim Zentralen Mahngericht in Coburg vor Ablauf der Verjährungsfrist einzureichen. Einen Mahnbescheidsantrag (sog. Barcode-Verfahren) kann man online unter www.online-mahnantrag.de ausfüllen und zur postalischen Versendung ausdrucken. Daneben besteht auch die Möglichkeit, den Antrag per Internet elektronisch zu versenden. Benötigt werden dafür jedoch die entsprechenden Softwarevoraussetzungen, Signaturkarte sowie Kartenlesegerät. Einzelheiten dazu finden Sie auf der genannten Homepage.

Die Hemmung bewirkt, dass der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, so § 209 BGB. Die Verjährungsfrist

läuft jedoch weiter, wenn die Hemmungswirkung wegfällt. Wird ein Mahnverfahren bei eingelegtem Widerspruch nicht weiter betrieben, so endet die Hemmungswirkung gemäß § 204 Abs. 2 BGB 6 Monate nach der letzten Verhandlung.

Beispiel: Die seit 17. Dezember 2014 fällige Forderung des AN droht mit Ablauf des 31. Dezember 2017 zu verjähren. Der AN beantragt einen Mahnbescheid, der dem AG am 30. Dezember 2017 zugestellt wird. Der AG legt am 4. Januar 2018 Widerspruch ein. Betreibt der AN das Verfahren nicht weiter, dann endet die Hemmungswirkung am 4. Juli 2018. Die Verjährungsfrist läuft weiter. Mit 5. Juli 2018 läuft der letzte Tag der Dreijahresfrist ab. Am 6. Juli 2018 ist die Forderung verjährt.

Neben der Hemmung kann auch versucht werden, den Neubeginn der Verjährung zu erreichen. Zu einem Neubeginn kommt es z. B. durch ein Anerkenntnis des Schuldners.

Im Einzelfall kann es sich empfehlen, unter Androhung eines Gerichtsverfahrens den Schuldner rechtzeitig mit Fristsetzung zum Verzicht auf die Einrede der Verjährung aufzufordern. In diesem Fall weiß der Schuldner, dass er auf einen Eintritt der Verjährung nicht zu hoffen braucht und dass ohne den Verzicht zusätzliche Kosten für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf ihn zukommen. Verzichtet der Schuldner dennoch nicht auf die Einrede der Verjährung, ist eine andere Maßnahme zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung zu ergreifen.

ACHTUNG: Durch ein einfaches Mahnschreiben wird die Verjährung weder gehemmt noch der Neubeginn der Verjährung erreicht!



Steuerliche Förderung des E-Dienstwagens

Auf Vorschlag der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft lässt die Finanzverwaltung für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens beim Arbeitnehmer nun Pauschalen zu.

Die Finanzverwaltungen von Bund und Ländern haben einen Vereinfachungsvorschlag zur Einführung eines pauschalen Auslagenersatzes für das Aufladen eines Dienstwagens (Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge) aufgegriffen. Diese Regelung wird noch in einem offiziellen steuerlichen Anwendungsschreiben veröffentlicht.

Entstehen einem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung eines Dienstwagens **eigene Kosten**, die ihm vom Arbeitgeber ersetzt werden, liegt in der Kostenerstattung durch den Arbeitgeber ein lohnsteuer- und beitragsfreier Auslagenersatz vor. Lädt ein Arbeitnehmer ein dienstliches Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug zu Hause auf, so kann der Arbeitgeber den Ladestrom als Auslagenersatz lohnsteuer- und beitragsfrei erstat-

ten. Hierzu musste bislang aber der konkrete Verbrauch gesondert erfasst und nachgewiesen werden. Die gesonderte Erfassung verursacht Kosten. Um diesem Problem zu begegnen wird eine Pauschale zugelassen. Die Arbeitgeber können so die Stromkosten in Höhe einer Pauschale steuer- und beitragsfrei erstatten.

Die Pauschale beträgt:

- mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
für Elektrofahrzeuge 20 € monatlich,
für Hybridelektrofahrzeuge 10 € monatlich
- ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
für Elektrofahrzeuge 50 € monatlich,
für Hybridelektrofahrzeuge 25 € monatlich. ■

Bauabzugsteuer – Freistellungsbescheinigung prüfen

Viele Freistellungsbescheinigungen zur Bauabzugsteuer laufen zum **31. Dezember 2017** aus. In diesem Fall sollte umgehend eine Folgebescheinigung beantragt werden.

Die Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommenssteuergesetz dient der Vermeidung der Bauabzugsteuer. Der Auftragnehmer legt die Freistellungsbescheinigung seinem Auftraggeber vor. Damit ist dieser von der Pflicht zum Steuerabzug in Höhe von 15 % befreit.

Falls die Freistellungsbescheinigung ungültig geworden ist, sollte beim Finanzamt umgehend eine neue Freistellungsbescheinigung beantragt werden. Stehen Zahlungen an, sollte Zahlungsaufschub gewährt werden, bis die neue Bescheinigung vorliegt. Das verhindert den Einbehalt der Bauabzugsteuer durch den Auftraggeber.

Die Prüfung auf Gültigkeit sollten auch Unternehmer durchführen, die Bauleistungen in Auftrag gegeben haben. Wenn die ausgehändigte Freistellungsbescheinigung ihre Gültigkeit verloren hat, ist der Auftragnehmer schriftlich zur Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung aufzufordern. Ist eine Zahlung fällig und die neue Freistellungsbescheinigung liegt nicht vor, müssen 15% Bauabzugsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. Alternativ kann ein neues Zahlungsziel vereinbart werden – nämlich dann, wenn die neue Freistellungsbescheinigung vorliegt. ■

Umkehr der Umsatzsteuerschuld

Derzeit laufen viele Bescheinigungen „USt 1 TG“ aus und sollten daher auf ihre Gültigkeit überprüft werden.

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft tritt dann ein, wenn das Finanzamt dem Leistungsempfänger bescheinigt, dass dieser selbst Bauleistungen erbringt. Das Finanzamt hat sodann dem Leistungsempfänger eine Bescheinigung „USt 1 TG“ erteilt.

Diese ist auf längstens 3 Jahre befristet. Da die Bescheinigung Ende 2014 eingeführt wurde, laufen derzeit eine Vielzahl der ausgestellten Bescheinigungen ab. Wir empfehlen daher, die Gültigkeit zu prüfen. ■



Quelle: fotolia



Rechengrößen in der Sozialversicherung 2018

Das Bundesarbeitsministerium (BMAS) hat den Referentenentwurf einer „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2018 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2018)“ vorgelegt.

Der Entwurf wurde am 27. September 2017 vom Bundeskabinett beschlossen. Danach ergeben sich für das Jahr 2018 folgende Werte:

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN WEST		
	jährlich	monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	78.000 Euro	6.500 Euro
Knappschaftliche Rentenversicherung	96.000 Euro	8.000 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung	53.100 Euro	4.425 Euro
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN OST		
	jährlich	monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	69.600 Euro	5.800 Euro
Knappschaftliche Rentenversicherung	85.800 Euro	7.150 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung	53.100 Euro	4.425 Euro

Bezugsgrößen

West: 36.540 Euro pro Jahr bzw. 3.045 Euro pro Monat

Ost: 32.340 Euro pro Jahr bzw. 2.695 Euro pro Monat

Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2018 beträgt 59.400 Euro. Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2018 beträgt 53.100 Euro.



Mindestlohnverhandlungen 2017 – Tarifvorschlag angenommen

Die Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes einigten sich am 17. Oktober 2017 auf einen Tarifvorschlag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe. Die Erklärungsfrist für die Annahme oder Ablehnung dieses Tarifvorschlags endete am 3. November 2017.

Die diesjährigen Mindestlohnverhandlungen konnten am 17. Oktober 2017 mit einem in freien Verhandlungen erzielten Tarifvorschlag abgeschlossen werden. Hier die wesentlichen Inhalte des Tarifergebnisses:

Laufzeit:

24 Monate, bis 31. Dezember 2019

Erhöhungszeitpunkt 1. Januar 2018:

- Mindestlohn 1:
Erhöhung um 0,45 €
von 11,30 € auf 11,75 €
- Mindestlohn 2 West:
Erhöhung um 0,25 €
von 14,70 € auf 14,95 €

Erhöhungszeitpunkt 1. März 2019:

- Mindestlohn 1:
Erhöhung um 0,45 € auf dann 12,20 €
- Mindestlohn 2 West:
Erhöhung um 0,25 € auf dann 15,20 €

Das bedeutet über die gesamte Laufzeit beim Mindestlohn 1 eine Erhöhung auf am Ende 12,20 € (insgesamt 8 %) und beim Mindestlohn 2 West auf am Ende 15,20 € (insgesamt 3,4 %).

Der Mindestlohn 2 in Berlin erhöht sich zu den gleichen Erhöhungszeitpunkten ebenfalls um jeweils 0,25 € auf zunächst 14,80 € und dann 15,05 €.

Ein Mindestlohn 2 Ost wird nicht neu eingeführt.

Weiterhin wird die Einsetzung einer technischen Kommission vereinbart, die ergebnisoffen nach besseren Kontrollmöglichkeiten beim Mindestlohn suchen wird. Dabei werden insbesondere die Aspekte Abgrenzung Mindestlohn 1 und 2, Chancen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, Veränderung der Meldesysteme bei den Sozialkassen und Arbeitszeiterfassung behandelt. Die Arbeitsgruppe soll Ergebnisse bis Ende Mai 2018 vorlegen.

Für die Annahme oder Ablehnung des Tarifvorschlags wurde eine Erklärungsfrist bis zum 3. November 2017 vereinbart. Der Tarifvorschlag wurde innerhalb der Erklärungsfrist mehrheitlich angenommen.

Unser Landesauschuss für Tarif- und Sozialpolitik hatte den Tarifvorschlag in seiner Sitzung am 19. Oktober 2017 einstimmig abgelehnt. Der wesentliche Grund hierfür liegt darin, dass das Arbeitgeberziel, den Mindestlohn 2 im Westen zur Erhöhung der Effektivität der Kontrollen des Zolls abzuschaffen, nicht erreicht werden konnte.

Damit kann von den Zentralen Tarifparteien nunmehr der Antrag beim Bundesarbeitsministerium auf Allgemeinverbindlicherklärung der Mindestlöhne gestellt werden. Nur allgemeinverbindlich erklärte Mindestlöhne gelten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz für alle in- und ausländische Baubetriebe zwingend. ■

Absenkung der Insolvenzgeldumlage

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld wird im Kalenderjahr 2018 auf 0,06 % gesenkt.

Nachdem der Umlagesatz für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2017 bereits auf 0,09 % abgesenkt werden konnte, kann dieser für das Kalenderjahr 2018 erneut auf nun 0,06 % gesenkt werden. Der Bundesrat hat der entsprechenden Verordnung in seiner 960. Sitzung am 22. September 2017 zugestimmt.

Die Absenkung wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten. ■



Deutsche Baukonjunktur erreicht neuen Spitzenwert

Nach den Ergebnissen der ifo Konjunkturumfrage im September 2017 erreichte das Geschäftsklima im Bauhauptgewerbe einen neuen Spitzenwert in diesem Jahr. Sowohl die aktuelle Geschäftslage als auch die Erwartungen hinsichtlich der kommenden sechs Monate haben sich leicht verbessert.

Die Geräteauslastung blieb unverändert bei 77,8% und lag damit um 1,6 Prozentpunkte über dem Vorjahreswert. Die Reichweite der Auftragsbestände verharrte im Durchschnitt der Bausparten bei 3,7 Monaten (September 2016: 3,4 Monate).

Arbeitskräftemangel könnte massive Auswirkungen auf das Wachstum haben

Von den Umfrageteilnehmern klagten 31% über Behinderungen bei der Bautätigkeit. Insgesamt hatten 18% der Baufirmen mit Arbeitskräfte- und 7% mit Auftragsmangel zu kämpfen. Da sich mittlerweile fast ein Fünftel der befragten Baufirmen über Arbeitskräftemangel beklagt und dies in allen fünf Teilsparten eine ausgeprägte Problematik darstellt, könnte dies wesentliche Folgen für das zukünftige Wachstum der Bauleistungen haben. Bisher wurde vor allem über die fehlenden Kapazitäten im Ausbaugewerbe berichtet. Inzwischen erstrecken sich die nennenswerten Engpässe beim Arbeitskräfteangebot offensichtlich auf das gesamte Baugewerbe, wodurch diese Thematik eine neue Dimension erreicht hat. Nach den Angaben der Firmen zu

schließen, konnten die Preise seltener angehoben werden. Für die nahe Zukunft rechneten die Umfrageteilnehmer häufiger als zuletzt mit steigenden Preisen. Die Unternehmen planten weiterhin, ihren Personalbestand in der nahen Zukunft aufzustocken.

Ergebnisse der September-Sonderfrage

Nach den Ergebnissen der September-Sonderfrage berichtete etwa die Hälfte der Teilnehmer über spezielle Schwierigkeiten, die in den vergangenen sechs Monaten aufgetreten sind. So bemängelten 26% der Befragten die säumige Zahlungsweise der Auftraggeber und 11% Auftragsstornierungen. Das Problem des Abwerbens von Arbeitskräften nannten 22%. Das ist der höchste jemals gemessene Wert. Darüber hinaus beklagte insgesamt ein Drittel der teilnehmenden Baufirmen Verletzungen der Bestimmungen der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ (VOB). 23% beanstandeten die Zuschlagserteilung auf das billigste und nicht auf das wirtschaftlich annehmbarste Angebot, 17% der Betriebe litten unter Baubehinderungen durch den Auftraggeber und 23% machten die verzögerte Bauabnahme des Bauherrn zu schaffen. ■



Quelle: fotolia

Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2010 (2010 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1999	86,1	1,2
JD 2000	86,5	0,5
JD 2001	87,3	0,9
JD 2002	88,1	0,9
JD 2003	87,9	-0,2
JD 2004	88,9	1,1
JD 2005	91,1	2,5
JD 2006	92,3	1,3
JD 2007	93,6	1,4
JD 2008	96,0	2,6
JD 2009	99,1	3,2
JD 2010	100,0	0,9
JD 2011	101,6	1,6
JD 2012	104,6	3,0
JD 2013	106,3	1,6
JD 2014	107,8	1,4
JD 2015	108,7	0,8
JD 2016	109,4	0,6

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2017		
Januar	109,9	0,5
Februar	109,8	0,4
März	109,8	0,4
April	110,0	0,5
Mai	110,3	1,0
Juni	110,3	1,0
Juli	110,4	1,1
August	110,6	1,0

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2010 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Steuerlicher Anreiz für energetische Gebäudesanierung

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) fordert einen deutlichen Impuls für die energetische Gebäudesanierung.

Gerade der Gebäudebestand spielt für die energetische Gebäudesanierung eine entscheidende Rolle zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele. Eine höhere Energieeffizienz im Gebäudesektor erreicht man nur durch dessen energetische Sanierung. Nur so können der Energieverbrauch und damit der CO²-Ausstoß deutlich gesenkt werden.

Denn auf Gebäude entfallen in Deutschland rund 30 % des CO²-Ausstoßes und 40 % des Primärenergieverbrauchs. Die Sanierungsquote liegt aller politischen Bemühungen zum Trotz seit Jahren unter einem Prozent. Nötig wären aber mind. zwei bis drei Prozent.

Zum Gebäudebestand zählen auch rund 16 Mio. Ein- und Zweifamilienhäuser mit erheblichem Sanierungsbedarf bei Dächern, Fenstern und Heizungsanlagen. Diese Hauseigentümer wird man nur über einen steuerlichen Anreiz dazu bewegen können, in ihre Häuser zu investieren.

Allerdings bleibt die Bezahlbarkeit von Wohnen und Bauen ein wichtiger Aspekt beim Wohnungsbau. Das gilt auch für die energetische Gebäudesanierung. Daher lehnt das Deutsche Baugewerbe eine weitere Verschärfung der EnEV ab.

Förderprogramm unternehmensWert:Mensch

Mit unternehmensWert:Mensch werden Zuschüsse für externe Berater zur Fachkräftesicherung und zur Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit der eigenen Mitarbeiter bereitgestellt.

Das Programm unternehmensWert:Mensch fördert Beratungen zu einer modernen Personalpolitik in kleinen und mittleren Unternehmen mit bis zu 50% (oder sogar bis zu 80% in Betrieben mit weniger als 10 Mitarbeitern). Wir berichteten in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 04/2017, Seite 11.

Es werden Beratungsleistungen externer Berater in den vier Handlungsfeldern

- Personalführung (auch: demografischer Wandel und Nachwuchsmangel, Optimierung von Arbeitsabläufen),
- Chancengleichheit und Diversity,
- Gesundheit sowie
- Wissens- und Kompetenzvermittlung gefördert.

Zielgruppe sind kleine und mittelständische Unternehmen, die eine „mitarbeiter-

orientierte Personalstrategie entwickeln“ möchten – unter folgenden Voraussetzungen:

- Sitz und Arbeitsstätte in Deutschland
- mind. zweijähriges Bestehen des Unternehmens
- weniger als 250 Beschäftigte
- Jahresumsatz unter 50 Mio. €
- mind. 1 sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigte/n.

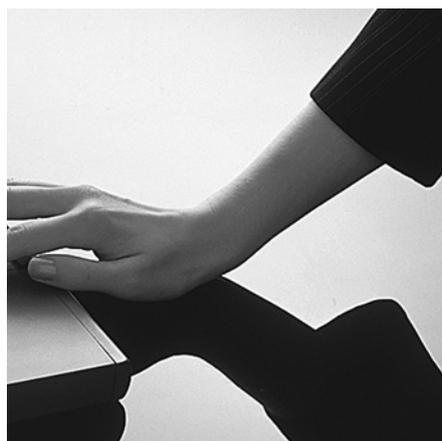
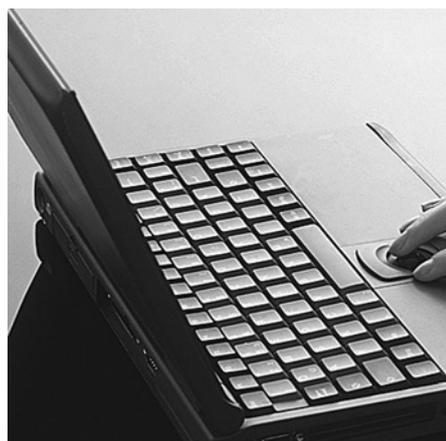
Die Fachberatung darf bis zu 10 Tage dauern und max. 1.000 Euro pro Tag kosten.

Im Rahmen einer kostenlosen Erstberatung wird in der zuständigen regionalen Beratungsstelle des Projekts zunächst der konkrete Beratungsbedarf ermittelt (Thema/Bereich) und ein Beratungsscheck ausgestellt. Anschließend sucht

der Unternehmer den passenden Berater aus dem Fachberaterpool aus. Nach Erhalt der Förderzusage kann es mit der Beratung losgehen.

Ein separat geführtes Programm (unternehmensWert:Mensch plus) kann Unternehmer auch bei der digitalen Transformation unterstützen.

Anträge können bei der Erstberatungsstelle gestellt werden. Nähere Informationen finden Sie auf www.undernehmens-wert-mensch.de.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Praxishilfen zur Staubminimierung

Mit den Branchenlösungen „Abbruch- und Rückbauarbeiten“, „Recycling-Baustoff-Industrie“, „Brunnenbau“ sowie „Straßen- und Tiefbau“ sind branchenspezifische Praxishilfen erschienen, die den jeweiligen Stand der Technik zur Staubminderung beschreiben.

Bei verschiedenen Tätigkeiten und in diversen Branchen können gesundheitsgefährdende Stäube entstehen. Werden diese freigesetzten Schwebstäube eingeatmet und gelangen – je nach Partikelgröße – bis in die oberen Atemwege, die Bronchien oder bis in die Lungenbläschen (Alveolen), verbleiben sie dort Monate bis Jahre. Das Problem: Stäube aus mineralischen Baustoffen sind im Regelfall quarzhaltig und werden als krebserzeugend eingestuft.

Die Staubbelastung auf Baustellen stellt somit eine ernstzunehmende Gesundheitsgefahr für die Beschäftigten dar. Deshalb sind eine fachkundige Gefährdungsbeurteilung gemäß Gefahrstoffverordnung sowie die Umsetzung entsprechender Maßnahmen notwendig.

Seit 2014 (BLICKPUNKT BAU 06/2014) sind die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für die einatembare Staubfraktion (E-Staub) mit 10 mg/m^3 und für die alveolengängige Staubfraktion (A-Staub) mit $1,25 \text{ mg/m}^3$ festgelegt. Bei vielen Arbeiten kann der neue Arbeitsplatzgrenzwert für alveolengängigen Staub von $1,25 \text{ mg/m}^3$ (bisher 3 mg/m^3) nicht eingehalten werden.

In diesen Fällen gilt bis zum 31. Dezember 2018 unter bestimmten Bedingungen weiterhin ein Beurteilungsmaßstab von 3 mg/m^3 . Wie diese Übergangsregelung von Betrieben in Anspruch genommen werden kann, ist in der TRGS 504 „Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub“ nur allgemein beschrieben. Hilfestellungen bzw. Praxishilfen oder Handlungsanleitungen für einzelne Branchen oder Tätigkeiten werden von den jeweils betroffenen Branchen selbst erarbeitet. Bei Verwendung der dort beschriebenen Vorgehensweisen kann für die betroffenen Arbeiten der Übergangsgrenzwert i.H.v. 3 mg/m^3 in Anspruch genommen werden.

Staubminderung bei Abbruch- und Rückbauarbeiten

Diese Handlungsanleitung wurde von den Sozialpartnern der Bauwirtschaft, dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB), dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB), der Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt (IG BAU) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Abbruchverband, dem Fachverband Betonbohren und Sägen sowie der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) erarbeitet. Sie gilt für mineralische Stäube und enthält u. a.

- die Darstellung und Beurteilung der Exposition bei bestimmten Tätigkeiten und der daraus abgeleiteten Maßnahmen anhand einer Matrix,
- das Muster für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bezüglich mineralischem Staub sowie
- die Musterbetriebsanweisung.

Auf andere gesundheitsschädigende Inhaltsstoffe, die staubförmig bei Abbrucharbeiten entstehen können (z. B. PAK-haltige Stäube oder asbesthaltige Stäube), wird nicht eingegangen. Die Handlungsanleitung wird fortlaufend ergänzt.

Staubminderung in der Recycling-Baustoff-Industrie

Die branchen- oder tätigkeitsspezifische Hilfestellung „Recycling-Baustoff-Industrie“ wurde vom Ausschuss „Technik und Umwelt“ der Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe für Baustoffrecycling-Betriebe erarbeitet von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) weiterentwickelt. Diese Praxishilfe ist auf stationäre und mobile Anlagen sowie auf vergleichbare Arbeitsplätze anwendbar.

Weitere, bereits erschienene Branchenlösungen befassen sich mit der **Staubminderung im Brunnenbau**, auf Seite 25

dieser BLICKPUNKT BAU-Ausgabe erläutert sowie der **Staubminderung im Straßen- und Tiefbau** in der BLICKPUNKT BAU 09/2017, Seite 23. Derzeit werden auch für andere Branchen im Baugewerbe Praxishilfen erarbeitet. Wir werden Sie bei Veröffentlichung der jeweiligen Branchenlösung informieren.

Die Praxishilfen sind auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Rubrik „Merkblätter“ abrufbar. Nur Betriebe, die danach arbeiten, können ohne detaillierte Einzelermittlung die o.g. Übergangsregelung mit einem realistisch einzuhaltenden Arbeitsplatzgrenzwert von $3\text{mg}/\text{m}^3$ in Anspruch nehmen. Auch nach Ablauf der Übergangsfrist sind die Hilfestellungen weiterhin nützlich, da sich der Stand der Technik voraussichtlich bis dahin nicht so weit weiterentwickelt hat, dass der neue Arbeitsplatzgrenzwert überall eingehalten werden kann. Die Praxishilfen können dann als Beurteilungsmaßstab dienen.

Ausbildungsreihe Betonsanierung

Der Bereich Betonsanierung und Betoninstandsetzung gewinnt als zusätzliches Standbein für Bauunternehmen zunehmend an Bedeutung. Das Fortbildungszentrum der Bauinnung Augsburg bietet ab Dezember 2017 ein komplettes Programm dazu an.

Betonbauwerke zu schützen und instand zu setzen, ist eine technisch und wirtschaftlich anspruchsvolle Aufgabe, die viel Fachwissen und praktische Erfahrung voraussetzt.

Für Unternehmen, die sich und ihre Mitarbeiter in diesem Bereich qualifizieren möchten, bietet das Fortbildungszentrum der Bauinnung Augsburg ab Dezember 2017 wieder ein komplettes Programm für alle an der Betonsanierung Beteiligten: von der **Einstiegsqualifizierung** über den **SIVV-Schein** und den **SPCC-Düsenfüh-**

erschein für das ausführende Fachpersonal bis zum **Zertifizierten Sachkundigen Planer** und **Sachverständigen für Betonschäden und Betoninstandsetzung**.

In allen Bereichen vermitteln hochkarätige und erfahrene Dozenten fundiertes und kompaktes Wissen in Theorie und Praxis.

Zertifikate nach den Richtlinien des Deutschen Betonvereins e.V. bzw. der Gütegemeinschaft Planung der Instandhaltung

von Betonbauwerken GUEP schaffen eine solide Grundlage für erfolgreiches Arbeiten in diesem zukunftsträchtigen Bereich.

Informationen, Termine und Lehrgangsbeschreibungen finden Sie unter www.abz-augsburg.de oder Telefon 08 21 / 346 94 90

Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen

Das Kuratorium „Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen“ hat die 40. Ausgabe der Liste „NB“ mit Stand Juli 2017 veröffentlicht.

Die Liste „NB“ kann beim Untersuchungs- und Beratungsinstitut für Wand- und Bodenbeläge Säurefließner-Vereinigung e. V. Im Langen Felde 4 30938 Burgwedel bezogen werden.

Die Bezugskosten betragen 31,50 Euro zzgl. MwSt. und Bearbeitungsgebühr.

Anfragen zur Liste der geprüften Belagsmaterialien für die Belagsbaustoffe Keramik, Naturstein, Betonwerkstein und Glas per E-Mail an jardin@lbb-bayern.de.



HOCHBAU

Bayerischer Hochbautag 2017

Am 13. Dezember 2017 findet in der Bayerischen BauAkademie von 10.00 bis ca. 15.30 Uhr der Bayerische Hochbautag 2017 statt. Schwerpunktthema ist die Nachhaltigkeit von Hochbaukonstruktionen vor dem Hintergrund des Klimawandels, der Energieeinsparung und der Baukosten.

Namhafte Experten referieren zu aktuellen Fragestellungen im Hochbau mit besonderem Fokus auf den aktuellen Motor der Baukonjunktur, dem Wohnungsbau.

Aus dem Tagungsprogramm:

- Marktanteile der verschiedenen Baukonstruktionen in Bayern
Dr. Ronald Rast, Deutsche Gesellschaft für Mauerwerk, Berlin
- Die Nachhaltigkeit von Holzbau im Faktencheck
Dr. Sebastian Pohl, LCEE Lifecycle Engineering Experts GmbH, Darmstadt
- Kostengünstiger Wohnungsbau Baukonstruktionen im wirtschaftlichen Vergleich

Dietmar Walberg,
Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V., Kiel

- Innovativer Massivbau
Dr. Konrad, Bayern Innovativ, Nürnberg
- Bewertung der Nachhaltigkeit, Nachhaltigkeitszertifikate
Simon Schenkel, Zertifizierung Bau GmbH, Berlin

Für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung nutzen Sie bitte das dieser BLICKPUNKT BAU-Ausgabe beiliegende Anmeldeformular.

Mörtelpads auf dem Vormarsch

Immer häufiger werden sogenannte **Mörtelpads eingesetzt**. Für diese Alternative zu den gängigen Verfahren sprechen u.a. die einfache Anwendung und Staubreduzierung – jedoch sind die bauaufsichtlichen Zulassungen zu beachten.

Industriell vorgefertigte Mörtelplatten, bestehend aus Leicht-Dünnbettmörtel, Schmelzkleber und integriertem Glasfasergewebe – kurz: Mörtelpads – werden bei plan geschliffenem Mauerwerk alternativ zu den bislang gängigen Verfahren mit deckelndem Dünnbettmörtel eingesetzt, der mit speziellen Mörtelrollschlitten aufgetragen wird. Die Anwendung ist sehr einfach und gliedert sich in sechs Bearbeitungsschritte:

1. Mauersteine befeuchten, dafür ist ein besonderer Brausekopf zum Anschluss an einen Wasserschlauch sinnvoll

2. Mörtelpads auflegen, ggf. am Mauerende zuschneiden
3. Mörtelpads mit dem Brausekopf befeuchten
4. Mauersteine eben auflegen
5. Mauersteine ausrichten und festklopfen

Das Verfahren führt zu gleichmäßigen Fugen mit geringfügig höheren Schichtstärken als unter Verwendung des Mörtelrollschlittens. Ein weiterer Verfahrensvorteil ist die Verringerung der Stauberzeugung, die beim Entleeren der Mörtelsäcke und dem anschließenden Verrühren unvermeidbar ist.



Quelle: LBB



Quelle: LBB

Gesprächen mit Bauunternehmern sowie Vertretern der Ziegel- und Mörtelhersteller ist zu entnehmen, dass Verarbeitungsgeschwindigkeit und -sicherheit die höheren Kosten rechtfertigen.

Bautechnische Zulassungen beachten!

Allerdings sind die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und Prüfzeugnisse zu beachten. Derzeit nimmt die Zulassung der Mörtelpads Bezug auf Zulassungen bestimmter Mauerwerkszulassungen. In der Mörtelpad-Zulassung ist somit geregelt, mit welchen Mauersteinen

die Pads verwendet werden dürfen. Die Hersteller arbeiten an der Ausdehnung dieses Anwendungsbereichs.

Neue Abdichtungsnormen 2017 Änderungen bei Abdichtung erdberührter Bauteile

Zukünftig muss in Abhängigkeit von Wassereinwirkungsklasse, Rissklasse, Raumnutzungsklasse und Rissüberbrückungsklasse der jeweilige Abdichtungsstoff bestimmt werden. Ebenso sind von nun an mineralische Dichtschlämmen auf Betonuntergründen genormt und neue Verfahren für Messung sowie Dokumentation zu beachten.

In der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 09/2017 hatten wir über die Einführung der neuen Abdichtungsnormung berichtet und einen Überblick über deren Struktur

gegeben. Für die Abdichtung von erdberührten Bauteilen (DIN 18533) gibt es zudem neue Begriffe und Vorgehensweisen zur Planung und Ausführung der

Abdichtung, die im Folgenden beschrieben werden.

Neu Begriffe:

Wassereinwirkungsklasse	W1-E bis W4-E	alt: Lastfall (vergleichbar DIN 18195 alt)
Rissklasse	R1E bis R4-E	abhängig vom Baustoff
Raumnutzungsklasse	RN1-E bis RN3-E	abhängig vom Innenklima
Rissüberbrückungsklasse	RÜ1-E bis RÜ4-E	abhängig vom Abdichtungsstoff
Verformungsklasse	VK1-E bis VK5-E	definiert die erforderlichen Fugen, Übergänge

Übersicht über die Wassereinwirkungsklassen

W1-E	W1.1-E	Bodenfeuchte bei Bodenplatten und Wänden
	W1.2-E	Bodenfeuchte* und Sickerwasser mit Dränung
W2-E	W2.1-E	Sickerwasser ohne Dränung**, Grundwasser Hochwasser, bis 3 m Einbindung
	W2.2-E	Sickerwasser ohne Dränung**, Grundwasser Hochwasser, über 3 m Einbindung
W3-E		Erdüberschüttete Decke, nicht drück. Wasser
W4-E		Spritzwasser Sockel



Bodenfeuchte und nicht drückendes Wasser



Drückendes Wasser

*stark durchlässiger Boden $K > 10^{-4}$ m/s

**wenig durchlässiger Boden

Rissklassen

Rissklassen typischer Abdichtungsuntergründe (verkürzte Darstellung Tabelle 1 DIN 18533-1)

RISSKLASSE	RISSBREITEN NACH AUFBRINGUNG DER ABDICHTUNG	BAUTEILE
R1-E	$\leq 0,2 \text{ mm}$	Stahlbeton, Mauerwerk im Sockelbereich, Untergründe für Querschnittsabdichtungen
R2-E	$\leq 0,5 \text{ mm}$	Fugen (z. B. bei Fertigteilen), unbewehrter Beton, Stahlbeton mit Zwang-, Zug- und Biegewirkung, erddruckbelastetes Mauerwerk, Fugen an Materialübergängen
R3-E	$\leq 1,0 \text{ mm-Rissversatz} \leq 0,5 \text{ mm}$	Fugen von Abdichtungsrücklagen, Aufstandsfugen von erddruckbelasteten Wänden
R4-E	$\leq 5,0 \text{ mm-Rissversatz} \leq 2,0 \text{ mm}$	

Raumnutzungsklassen:

RN1-E (geringe Anforderung)

Raumnutzung mit geringer Anforderung an die Trockenheit der Raumluft (z. B. offene Werk- oder Lagerhalle, Tiefgarage).

RN2-E (durchschnittliche Anforderung)

Raumnutzung mit üblicher Anforderung an die Trockenheit der Raumluft und Zuverlässigkeit der Abdichtung (z. B. Aufenthaltsräume; Räume zur Lagerung von feuchtigkeitsempfindlichen Gütern wie Keller und Lagernutzungen in üblichen Wohn- und Bürogebäuden).

RN3-E (hohe Anforderung)

Raumnutzung mit hoher Anforderung an die Trockenheit der Raumluft und hoher Anforderung an die Zuverlässigkeit der Abdichtung (z. B. Magazin zur Lagerung unersetzlicher Kulturgüter; Raum für den Zentralrechner).

Rissüberbrückungsklasse

Rissüberbrückungsklasse der Abdichtung in Abhängigkeit von der Wassereinwirkung gemäß Tabelle 3 DIN 18533-1

NR.	1 WASSEREINWIRKUNG	2 RISSÜBERBRÜCKUNGSKLASSE
1	W1-E	min. RÜ1-E
2	W2.1-E und W3-E	min. RÜ3-E
3	W2.2-E	min. RÜ4-E
4	W4-E	min. RÜ1-E

Beispiel für die Auswahl eines Abdichtungsstoffes

Die Anwendung der Abdichtungsstoffe im Detail wird durch ein umfangreiches Tabellenwerk dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhaft, wie für bituminöse Dickbeschichtungen (PMBC) und mineralische Dichtschlämmen (MDS) vorzugehen ist.

NR.	ANWENDUNGS- BEREICH	RAUMNUTZUNGS- KLASSE	WASSEREIN- WIRKUNGSKLASSE	RISSKLASSE	ABDICHTUNGSART
1	erdberührte	RN1-E bis RN3-E	W1-E, W2.1-E u. W4-E	R1-E bis R3-E	PMBC
2	Wand und	RN1-E bis RN3-E	W4-E	R1-E bis R3-E	FLK
3	Sockel	RN1-E bis RN2-E	W1-E und W4-E	R1-E	rissüberbrückende MDS ^a
4	erdberührte Bodenplatte	RN1-E bis RN2-E	W1-E	R1-E	rissüberbrückende MDS ^a
5		RN1-E bis RN3-E		R1-E bis R3-E	Asphaltmastix
6					Gussasphalt
7					Asphaltmastix und Gussasphalt
8					Bitumenschweißbahn und Gussasphalt
9			PMBC		
			W1-E und W2.1-E		

(Auszug aus Tabelle 1, DIN 18533-3)

Neue Technische Lieferbedingungen für Gabionen

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat die „Technischen Lieferbedingungen für Gabionen“ (TL GAB-STB 16) mit einer Ausgabe von 2016 neu herausgegeben.

Die TL GAB-STB enthalten Anforderungen an die Ausgangsstoffe (Befüllmaterialien, Drahtmatten, Verbindungselemente) zur Herstellung von Gabionen. Sie gelten für deren Lieferung. Im Hinblick auf die gesteintechnischen Eigenschaften und Anforderungen an umweltrelevante Merkmale von industriell hergestellten und von rezyklierten Gesteinskörnungen wird für das Befüllmaterial auf die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau“ (TL Gestein-STB-FGSV 613) Bezug genommen.

Die TL GAB-STB enthalten auch Anforderungen an Gabionen wie beispielsweise zu Abmessungen, zur inneren Standsicherheit, zur Gütesicherung, zu Lieferart und Kennzeichen. Hinweise für die Konstruktion und Berechnung von Gabionenkonstruktionen sind im „Merkblatt über Stütz- und Lärmschutzkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen oder Gerbionen“ (FGSV 555) enthalten. Auch gestalterische Fragen werden im Merkblatt „Empfehlungen für die landschaftsgerechte Gestaltung von Stützbauwerken“ (FGSV 243) erläutert.

Die TL GAB-STB, Ausgabe 2016 sind beim FGSV-Verlag www.fgsv-verlag.de erschienen.

Leistungsbeschreibungen für den Straßen- und Brückenbau geändert

Die Oberste Baubehörde hat mit Stand Oktober 2017 einzelne Leistungsbereiche der LB-StB-By für den Straßen- und Brückenbau in Bayern geändert.

Geändert wurden die folgenden Leistungsbereiche:

- 901 Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Unterlagen
- 904 Bodenbewegungen, Geotextilien
- 905 Leitungsgräben, Baugruben, Bauwerkshinterfüllung
- 909 Straßen- und Brückenentwässerung, Kabelkanäle
- 910 Ungebundene Schichten des Oberbaus
- 911 Asphaltsschichten
- 912 Schichten mit hydraulischem Bindemittel
- 913 Pflaster, Platten

Der geänderte Leistungsbereich steht ab sofort im Internet auf www.stmi.bayern.de unter der Rubrik „Strasse/Regelwerke“ zur Verfügung.

Neue FGSV-Hinweise für Zellulosefasern im Asphalt

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) hat erstmals die „H Fasern: Hinweise für Zellulosefasern im Asphalt – Eigenschaften und Prüfungen“ mit einer Ausgabe 2017 herausgegeben.

Die H Fasern behandeln die Eigenschaften und Kennwerte, die Prüfungen und die Wirkungen der Mörtelkomponente „Zellulosefaser“. Dazu werden Hinweise zur Lagerung und zur Produktkontrolle gegeben. Die Verwendung von Zellulosefasern erfolgt derzeit vorwiegend in Walzasphaltnischgut mit „Ausfallkörnungen“ (Splittmastixasphalt, Offenporiger Asphalt, Sondermischgut), da die Zellulosefasern das Abfließen des Bindemittels vom Gestein während der Lagerung, des Transportes und dem Einbau von Asphaltnischgut reduzieren. Zudem er-

möglichen Zellulosefasern höhere Bindemittelgehalte, welche die Empfindlichkeit des Asphaltnischgutes gegenüber möglichen Alterungsprozessen verringern und somit die Nutzungsdauer erhöhen können.

Neben grundlegenden Zusammenhängen wird in den Hinweisen auf Kennwerte, Prüfverfahren, den Nachweis und die Lagerung von Zellulosefasern inklusive entsprechender Sicherheitshinweise sowie auf die Verwendung von Faserprodukten am Asphaltnischwerk und auf die Produktkontrolle eingegangen.

Der Bezugspreis der FGSV-Schrift mit der Nummer 773 ist 11,50 Euro (FGSV-Mitglieder 7,70 Euro).

Sie kann beim FGSV-Shop unter www.fgsv-verlag.de bezogen werden.

FLIESEN UND NATURSTEIN

Wahlen beim Fachverband Fliesen und Naturstein

Bei den turnusgemäßen Neuwahlen zum Vorstand des Fachverbands Fliesen und Naturstein (FFN) im ZDB wurde Karl-Hans Körner aus Stuttgart einstimmig für eine zweite 4-jährige Amtszeit wiedergewählt.

Auch bei den stellvertretenden Vorsitzenden gab es keine Veränderungen: Detlef Börner aus Koblenz und Jürgen Kuhlmann aus Fulda wurden im Amt bestätigt. Weitere Vorstandsmitglieder sind Rolf Dipp aus Salzgitter, Lothar Dobler aus Brandenburg und Markus Kohl aus Grünstadt in Rheinland-Pfalz sowie Horst Barisch aus Augsburg, der erstmals in den Vorstand gewählt wurde und dort die bayerische Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein vertritt.

Neu gewählt wurden ferner Bernd Stahl aus Leingarten in Baden-Württemberg und Andreas Beyer aus Vellmar. Stahl war im April 2017 zum Vorsitzenden des Technischen Ausschusses des FFN und Beyer im September 2017 zum Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses des FFN gewählt worden.



V.l.n.r.: Der neue FFN-Vorstand mit Bernd Stahl, Rolf Dipp, Jürgen Kuhlmann, Karl-Hans Körner, Detlef Börner, Markus Kohl und Lothar Dobler (Horst Barisch und Andreas Beyer waren am Termin verhindert)

Neue Branchenlösung zur Staubminimierung im Brunnenbau

Die Bauspitzenverbände ZDB und HDB, die IG BAU und die BG Bau haben eine neue „Branchenlösung Staubminimierung im Brunnenbau“ erarbeitet. Sie wird im Hinblick auf die geltenden Grenzwerte der „Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 504 – Tätigkeiten mit Expositionen gegenüber A- und E-Staub“ allen Brunnenbaubetrieben zur Anwendung empfohlen.

Staub ist allgegenwärtig und wird oft nicht als Gefahr für die Gesundheit wahrgenommen. Doch Staub kann schwerwiegende Folgen haben.

Weitere Hintergrundinformationen zum Thema gesundheitsgefährdende Stäube finden Sie auf Seite 18 dieser BLICKPUNKT BAU-Ausgabe sowie in der Ausgabe 07+08/2017, Seite 19. Von den Auswirkungen der Staubbelastung sind auch viele Arbeitsplätze im Brunnenbau betroffen.

In Deutschland besteht ein hohes Schutzniveau vor Staubbelastungen am Arbeitsplatz. Die TRGS 504 „Tätigkeiten mit Expositionen gegenüber A-(alviolengängigen) und E-(einatembaren) Staub“ sieht unter Abschnitt 3.4.2 unter Berücksichtigung der TLGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ vor, dass bei Überschreitung des geltenden Arbeitsplatzgrenzwertes für

A-Staub von 1,25 mg/m³ bis zum 31. Dezember 2018 übergangsweise ein Beurteilungsmaßstab von 3 mg/m³ in Anspruch genommen werden kann, wenn unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung liegt vor.
2. Die Umsetzung technischer Schutzmaßnahmen erfolgt nach den branchenüblichen Verfahrens- und Betriebsweisen.
3. Die Erstellung und Umsetzung eines Schutzmaßnahmenkonzepts erfolgt mit dem Ziel, die Grenzwerte nach der Übergangszeit einhalten zu können.
4. Dem Beschäftigten wird Atemschutz zur Verfügung gestellt, der bei Expositionsspitzen zu tragen ist.

Die neue „Branchenlösung Staubminimierung im Brunnenbau“ beinhaltet ein Schutzmaßnahmenkonzept ebenso wie die Erläuterung branchenüblicher Verfahren und Betriebsweisen mit jeweiligen Expositionsdaten.

Diese sollten eingehalten werden, um weitere kurzfristige Verschärfungen der Grenzwerte zu vermeiden.

Die gemeinsame „Branchenlösung Staubminimierung im Brunnenbau“ der Bauspitzenverbände sowie der BG Bau und der IG BAU liegt auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Rubrik „Merkblätter“ zum Download bereit.



Quelle: fotolia

27. Fachtagung Brunnenbau und Geothermie

Vom 25. bis 26. Januar 2018 in Bad Döben bietet die Landesfachgruppe Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik im Landesverband Sächsischer Bauinnungen eine Fortbildungsmöglichkeit für Brunnenbauunternehmen an.

Die 27. Fachtagung Brunnenbau und Geothermie steht unter der Schirmherrschaft des Vorsitzenden der Bundesfachgruppe Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik, Herr Engelmann.

Am 25. Januar 2018 liegt der Schwerpunkt der Veranstaltung auf dem Brunnenbau nach DVGW W120-1, am Folgetag auf den Geothermiebohrungen nach DVGW W120-2. An beiden Vorabenden wird ein Vorabend-Treffen in gemütlicher Atmosphäre organisiert.

Das Tagungsprogramm und die Anmeldemodalitäten finden Sie im Programmflyer auf www.lbb-bayern.de unter der Rubrik „Veranstaltungen“.



Quelle: fotolia

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Bauhauptgewerbes in Bayern

Juli 2017

Daten¹ im Vergleich zum Vormonat und Vorjahr

GESAMTUMSATZ	VERÄNDERUNG ZUM VORMONAT JUNI 2017 %	VERÄNDERUNG ZUM VORJAHRESMONAT JULI 2016 %
Bau von Gebäuden	15,6	12,2
Tiefbau	4,0	3,6
Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken	3,3	5,2
Bau von Straßen	5,0	0,4
Leitungstiefbau und Kläranlagenbau	3,5	3,2
Rohrleitungstiefbau, Brunnen- und Kläranlagenbau	3,9	- 0,8
sonstiger Tiefbau	6,1	3,4
Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten	3,0	17,0
Sonstige spezialisierte Bautätigkeit	8,7	16,2
Dachdeckerei und Zimmerei	7,0	10,9
Dachdeckerei und Spenglerei	6,0	15,9
Zimmerei und Ingenieurholzbau	7,6	8,4
Sonstige Bautätigkeit	11,4	27,1
Bauhauptgewerbe insgesamt	10,7	10,6
BESCHÄFTIGTE	VERÄNDERUNG ZUM VORMONAT JUNI 2017 %	VERÄNDERUNG ZUM VORJAHRESMONAT JULI 2016 %
Bau von Gebäuden	0,4	2,4
Tiefbau	0,4	5,2
Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken	0,5	6,3
Bau von Straßen	0,6	5,5
Leitungstiefbau und Kläranlagenbau	0,6	4,0
Rohrleitungstiefbau, Brunnen- und Kläranlagenbau	0,3	3,2
sonstiger Tiefbau	0,1	4,5
Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten	1,0	6,4
Sonstige spezialisierte Bautätigkeit	0,6	3,2
Dachdeckerei und Zimmerei	0,1	1,0
Dachdeckerei und Spenglerei	0,2	- 0,6
Zimmerei und Ingenieurholzbau	0,1	1,8
Sonstige Bautätigkeit	1,4	6,8
Bauhauptgewerbe insgesamt	0,5	3,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹⁾ Kombination aus Betriebsmeldungen (Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten) und Verwaltungsdaten (Umsatzdaten der Finanzverwaltung und Beschäftigungsdaten der Bundesagentur für Arbeit)



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU